

## Die „ePA für alle“ im Überblick: Befüllung

Mit der neuen ePA sollen relevante Gesundheitsdaten an einem Ort übersichtlich gebündelt werden. Damit das gelingt, sind unter anderem auch Zahnarztpraxen künftig verpflichtet, bestimmte Daten in die ePA einzustellen. Die Befüllungspflichten im Überblick:

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Grundsätzlich gilt: Zahnarztpraxen müssen die ePA ihrer Patientinnen und Patienten nur dann befüllen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Daten müssen (1) selbst erhoben worden sein, (2) aus der aktuellen Behandlung stammen und (3) in elektronischer Form vorliegen. Zudem dürfen die Patientinnen und Patienten (4) bei bestimmten Behandlungsdaten deren Einstellung nicht widersprochen haben, bei anderen Behandlungsdaten hingegen müssen sie die Einstellung in die ePA verlangt haben.

Ferner dürfen (5) der ePA-Befüllung keine erheblichen therapeutischen Gründe oder Rechte Dritter entgegenstehen. Gemeint sind damit Information, die der Patientin oder dem Patienten bspw. im Falle einer psychiatrischen Therapie erheblich schaden oder womöglich den Erfolg der gerade erfolgreich abgeschlossenen Therapie in Frage stellen können. Rechte Dritter können in Fällen entgegenstehen, in denen die Patientenakte nicht nur Informationen über die Patientin oder den Patienten selbst, sondern auch über andere Personen enthält und die Offenlegung dieser Informationen deren Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Im zahnärztlichen Bereich werden derlei Fälle allerdings kaum zum Tragen kommen.

Zu beachten ist zudem, dass – auch auf Verlangen der Patientinnen und Patienten – in die ePA ausschließlich Daten eingestellt werden müssen, die bereits im Rahmen der aktuellen Behandlung angefallen sind und in einem elektronischen Format vorliegen. Insoweit müssen nicht allein zum Zweck der Befüllung der ePA Daten erhoben werden, die ansonsten im Rahmen der aktuellen Behandlung überhaupt nicht angefallen wären.



### Wer kann noch Daten in die ePA einstellen?



Patientinnen und Patienten können auch selbst Daten in ihre ePA laden, etwa Vitalwerte aus einer Gesundheits-App oder ältere Papierbefunde. Die Krankenkassen übertragen automatisch eine Übersicht abgerechneter Leistungen in die ePA, wenn die Versicherten dem nicht widersprechen. Auf Wunsch ihrer Versicherten müssen Krankenkassen ältere Papierbefunde digitalisieren und in die ePA einstellen (die Zahnarztpraxen sind hierzu hingegen nicht verpflichtet). Außerdem werden in der ePA der Patientinnen und Patienten mehr und mehr Einträge aus Arztpraxen und Krankenhäusern (insbesondere Arztbriefe, Befundberichte, Laborbefunde) zu finden sein.

## Was kommt in die ePA?

Bestimmte Daten müssen von den Praxen aufgrund gesetzlicher Vorgaben „standardmäßig“ in die ePA eingestellt werden, es sei denn, dass ein Widerspruch der Patientin oder des Patienten gegen die Einstellung vorliegt. Ein ausdrücklicher Patientenwunsch, dass diese Daten eingestellt werden sollen, ist nicht erforderlich. Hierzu zählen zunächst vornehmlich Befundberichte über selbst durchgeführte Behandlungen, mit denen Dritte (insb. eine andere Ärztin/Zahnärztin oder ein anderer Arzt/Zahnarzt) in Gestalt eines Arztbriefes oder eines vergleichbaren Berichts über einen Befund unterrichtet werden, nicht hingegen Befunddaten, die nur der internen Behandlungsdokumentation dienen.



Ferner fallen hierunter Daten zu Laborbefunden. Gemeint sind damit allerdings nicht Daten von Zahntechnik-Laboren, da diese nicht befunden, sondern Befunde von (zahn)medizinischen Laboren, die über die Zahnarztpraxis für die Patientin oder den Patienten in Auftrag gegeben wurden (z. B. Speicheltest zur Kariesrisikobestimmung; Bestimmung von PAR-Keimen, histologische Untersuchungen).

Die Anzahl dieser gesetzlich vorgeschriebenen standardmäßigen Datenbefüllungen dürfte somit in Zahnarztpraxen zum Start der ePA eher gering ausfallen.

### **Auf Wunsch/Verlangen der Patienten einzustellende Daten (Auswahl):**

Neben den o. g. standardmäßig in die ePA einzustellenden Dokumenten müssen zudem – wie auch schon bei der bisherigen Opt-in-ePA – weitere (selbst erhobene und elektronisch vorliegende) Behandlungsdaten aus der aktuellen Behandlung in die ePA eingestellt werden, wenn die Patientin oder der Patient dies verlangt. Hierzu zählen beispielsweise:

- » Röntgenbilder (zunächst nicht im DICOM-Format),
- » Einträge in Medizinische Informationsobjekte (MIO), z. B. eZahnbonusheft,
- » eAU-Bescheinigungen,
- » EBZ-Patienteninformation oder PSI-Ergebnis.

### **Automatische Befüllung:**

Die elektronische Medikationsliste (eML) wird automatisch und ohne Zutun der Zahnarztpraxen vom E-Rezept-Fachdienst befüllt.

## Müssen Daten „extra“ für die ePA erhoben werden?



Nein, in die ePA werden ausschließlich Daten eingestellt, die im Rahmen der aktuellen Behandlung angefallen sind und in einem elektronischen Format vorliegen. Insofern müssen – auch auf Verlangen der Patientin oder des Patienten – nicht eigens zur Befüllung der ePA Daten erhoben werden, die ansonsten im Rahmen der aktuellen Behandlung überhaupt nicht angefallen wären.

### **Gut zu wissen**

Die KZBV arbeitet an einem zahnärztlichen Basiseintrag, mit dem die Daten aus dem aktuellen Behandlungskontext, die auf Wunsch der Patientinnen und Patienten in der ePA gespeichert werden sollen, aufwandsarm zusammengestellt und assistiert durch die Praxissoftware (PVS) schnell in die ePA der Patientinnen und Patienten eingestellt werden können.